

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

21. Stück vom Jahre 1903.

## Nr. XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. Dezember 1903,

betreffend Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 3 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

Die bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena beteiligten Regierungen der Thüringischen Staaten sind übereingekommen, zu den §§ 1 und 3 des Regulativs, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst betreffend, vom 13. September 1892 (Wej.-Samml. S. 187) folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben während ihrer Studienzzeit an exegetischen, praktischen oder sonstigen seminaristischen Übungen teilzunehmen und zwar
  - a) im deutschen bürgerlichen Recht,
  - b) im Zivilprozeß, das bürgerliche Recht mitumfassend.

Als Übungen im Sinne dieser Vorschrift gelten nur solche, welche mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind.

2. Von den Übungen unter 1a muß mindestens je eine in die erste Hälfte und in die zweite Hälfte der Studienzzeit, von den Übungen unter 1b mindestens eine in die zweite Hälfte der Studienzzeit fallen.
3. Dem Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sind Arbeiten beizufügen, welche in den unter Nr. 1 bezeichneten Übungen von dem Kandidaten angefertigt und vom Lehrer oder dessen Assistenten schriftlich zertifiziert sind. Aus den Zensuren muß sich ergeben, daß die Arbeiten mit dem Kandidaten besprochen sind, auch ist ein Gesamtzeugnis einzureichen,